

# Reichs = Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 44.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 122.

(Nr. 3174.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 29. Oktober 1905.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.**

verordnen auf Grund des Artikel 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 28. November d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nötigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstsigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, den 29. Oktober 1905.

(L. S.)

Wilhelm.

König von Preußen.

Erzuchtgeben in Reichweite des Jense.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verfassungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblattes sind an der Reichsdruckerei in Berlin W. 9 zu haben.

Reichs-Gesetzblatt. 1905.

126

Verlegt in Berlin den 30. Oktober 1905.